



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

W. Wienkemeier GmbH
Klus 6a
32825 Blomberg

24. Mai 2017
Seite 1 von 26

Aktenzeichen
700-52.0013/17/8.12.1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Konditionierungsanlage durch Erweiterung
der Verdampferanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 20.02.2017 wird aufgrund der §§ 16 und 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und
Nr. 8.10.1.1 sowie 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhanges 1
der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Abfallbehand-
lungsanlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Erweiterung der Vakuum-Verdampferanlage um einen Dünnschicht-
verdampfer bei Erhöhung der Behandlungsmenge pro Tag um 9,9
Tonnen.
2. Errichtung eines Tanks für Konzentrat (gefährlicher Abfall, 40 m³) und
eines Tanks für Destillat (Abwasser, 100 m³) aus der Verdampferan-
lage.

Standort:

Klus 6a in 32825 Blomberg,
Gemarkung Eschenbruch, Flur 2, Flurstück 36.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3



Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage:

Konditionierungsanlage (BE 9)

Bestand

Feststoffkonditionierung

28 t/d

Eine Behandlung von Emulsionen in der Feststoffkonditionierung ist nicht zulässig.

Lageranlage (BE 3.3 bis 3.6)

Änderung

Lagertank 1:	60 m³	Emulsionen
Lagertank 2:	60 m³	Emulsionen
Lagertank 3:	60 m³	Öltank/ Emulsionen
Lagertank 4:	60 m³	Emulsion
Lagertank 5:	100 m³	Destillat und Abwasser
Lagertank 6	40 m³	Konzentrat aus der Verdampfung
Lagertank 7	30 m³	Konzentrat aus der Verdampfung

Verdampferanlage (BE 9/V8)

Änderung

Verdampferanlagen gesamt 29,8 t/d

Behandlung von ölhaltigen wässrigen Abfällen und wässrigen Abfällen gemäß Tabelle 2 der Einsatzstoffe. Die Behandlung kann in der Vakuumverdampferanlage oder in der Dünnschichtverdampferanlage erfolgen. In der Vakuumverdampferanlage behandelte Abfälle können zur Nachbehandlung in die Dünnschichtverdampferanlage verbracht werden.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant):

Bestand

Tabelle 1

Inputkatalog der Konditionierungsanlage			
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft	Ergänzung Erläuterung
Abfallgruppe 1.1 anorganisch ölhaltige Abfälle			
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	Abfälle aus der Erdölraffination	
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120118*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	Anzeigenbestätigung der Bezirksregierung Detmold vom 14.12.07
130899*	Abfälle a. n. g.	Ölabfälle a.n.g.	Mit vorliegender Änderung vom Juli 2010
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	(nur ölhaltig)
160107*	Ölfilter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
160708*	ölhaltige Abfälle	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
Abfallgruppe 1.2. Lacke und Farben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten			



Inputkatalog der Konditionierungsanlage			
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft	Ergänzung Erläuterung
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Lösemittelgehalte < 5 %
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Lösemittelgehalte < 5 %
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Lösemittelgehalte < 5 %
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Lösemittelgehalte < 5 %
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	Lösemittelgehalte < 5 %
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	Lösemittelgehalte < 5 %
080319*	Dispersionsöl	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	Lösemittelgehalte < 5 %
Abfallgruppe 1.3 Lack- und farbbaltige Abfallstoffe			
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	(frei von organischen Lösemitteln)
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	



Inputkatalog der Konditionierungsanlage			
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft	Ergänzung Erläuterung
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
Abfallgruppe 1.4. Leim- und klebemittelhaltige Abfallstoffe			
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080417*	Harzöle	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
Abfallgruppe 1.5 produktionsspezifische Schlämme			
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	(Harzrückstände und Kunststoffschlämme)
Abfallgruppe 1.6 Abfälle aus Sandfängern			
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
Abfallgruppe 1.7 sonstige Abfälle			
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	



Inputkatalog der Konditionierungsanlage			
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft	Ergänzung Erläuterung
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen (hier nur schlammige Rückstände und abgetrennte Spaltöle aus der Vakuumdestillationsanlage)	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	

Tabelle 2

Inputkatalog der Verdampferanlagen		
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (hier nur Spülwässer aus der Kunststoffherstellung, wässrige Kunststoffschlämme)	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080308	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)



Inputkatalog der Verdampferanlagen		
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft
080416	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemlusionen und -lösungen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130701*	Heizöl und Diesel	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
130802*	andere Emulsionen	Ölabfälle a.n.g.



Inputkatalog der Verdampferanlagen		
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft
130899*	Abfälle a. n. g.	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
160708*	öhlhaltige Abfälle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (hier Spülwässer z.B. komplexbildnerhaltig)	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

Betriebszeiten

07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Verdampferanlage:

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 8.10.1.1 Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen von 10 Tonnen je Tag oder mehr.
- Nr. 8.11.1.1 Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- Nr. 8.11.2.2 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.



- Nr. 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen) mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden.
- Nr. 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die nach 8.14 erfasst werden.

Von dieser Genehmigung werden nach § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach den §§ 63 und 75 BauO NRW und die Befreiung nach § 31 (2) BauGB für die Überschreitung der Baugrenze um 1m in nördliche Richtung

Nicht eingeschlossen werden:

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung des Niederschlagwassers. Die Erlaubnis ist Bestand.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagedaten

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlageteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

BE 1	Bezeichnung	Anlieferung
BE 2	Bezeichnung	Büro
	Bestehend aus	Bürogebäude.



BE 3	Bezeichnung	Lager
	Bestehend aus	3.1 Innenlager
		3.2 Außenlager
		3.3 Tank 3, 60 m ³ , Öltank / Emulsionen
		3.4 Tank 2, 60 m ³ , Emulsionen
		3.5 Tank 4, 60 m ³ , Emulsionen
		3.6 Tank 1, 60 m ³ , Emulsionen
		3.7 Tank 5, 100 m ³ , Destillat und Abwasser
		3.8 Tank 6, 40 m ³ , Konzentrat aus der Verdampfung
		3.9 Tank 7, 30 m ³ , Konzentrat aus der Verdampfung

Die Tanks (BE 3.3 bis 3.6) können in Havarie- und Notfällen, jeweils in gereinigtem Zustand und zuordnungsfähig, alle genehmigten Stoffe aufnehmen.

BE 4	Bezeichnung	Stellfläche für gereinigte Behälter
	Bestehend aus	Freifläche

BE 5	Bezeichnung	Werkstatt
	Bestehend aus	Halle

BE 6	Bezeichnung	Unterstellhalle
	Bestehend aus	Halle

BE 7	Bezeichnung	Abfallumschlag und Abfalllageranlage
	Bestehend aus	Halle

BE 8	Bezeichnung	Kontrollbereich
	Bestehend aus	Messgeräte zur Eingangskontrolle

BE 9	Bezeichnung	Konditionierungsanlage
	Bestehend aus	Mischer, Zuführung Bestand als Feststoffkonditionierungsanlage und als Anlage zur Phasentrennung von Öl und Wasser durch Zugabe von Adsorptionsmitteln und Koagulenten.

BE 9 /V8	Bezeichnung	Verdampferanlage
	Bestehend aus	Destillatbehälter 0,5 m ³ (BE 9 / B 10), Entschäumeinrichtung mit 50 l (BE 9 / B 8.1) und Reinigungsvorlage (BE 9 / B 8.2 und 8.3), Konzentratbehälter 5 m ³ (BE 9 / B 14), Windkessel und Kompressor, Vorlagebehälter (BE 9 / B 7 und B 7.2), Verdampfer mit automatischer pH-Regulierung (Be 9 / V8), Ölabscheider, Aktivkohlefilter, Halle.



	Bezeichnung	Dünnschichtverdampferanlage	Änderung
	Bestehend aus	Rührwerksverdampfer mit Vakuumpumpe, Mantelheizung, Vorlagebehälter, Konzentratpumpe, Kompressoranlage, Entschäumervorrichtung, SPS-Steuerung mit Steuerungs- und Überwachungssensoren.	
BE 10	Bezeichnung	Lagerung von Sägespänen	
	Bestehend aus	Lagerbereich	

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem wesentlich geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.



Immissionsschutz

- 3) Geruchsintensive und halogenierte Stoffe sind von einer Behandlung in der Verdampferanlage ausgeschlossen.
- 4) Es sind mindestens folgende Sicherheits- und Automatisierungseinrichtungen vorzusehen:
 - Alle Niveausignale der mit der Verdampferanlage kommunizierenden Tanks und Behälter sind mit der Steuerung der Anlage verknüpft und führen bei Erreichen eines MAX-Wertes zu einer Störungsmeldung und einem Abbruch des Prozesses.
 - Undichtigkeiten, die zu einem Medienverlust führen können, führen ebenfalls zu einem Stopp des Betriebes.
 - Ein Weiterbetrieb der Anlage ist nur möglich, wenn die Ursache der Störungsmeldungen behoben wurde.
 - Störungsmeldungen werden auf das Mobiltelefon der für den Prozess verantwortlichen Person geleitet und sorgen für ein Signal.
- 5) Die Entlüftung nach der Vakuumpumpe ist mit einem Aktivkohlefilter auszuführen. Der Aktivkohlefilter soll eine Größe von 20 Liter haben und ist bei Bedarf, mindestens aber monatlich zu wechseln. Der Wechsel ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Arbeitsschutz

- 6) Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen ist die Gefährdungsbeurteilung für die von der Änderung betroffenen Anlageteile entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Gefahrstoffverordnung (§7 GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 7) Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
- 8) Durchflusstoffe in Rohrleitungen sind nach ihren Eigenschaften, nach Durchflusstoff und Durchlaufrichtung entsprechend der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3 zu kennzeichnen.



- 9) Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient,
 - sowie die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.
- 10) Das Bedienpersonal der Verdampferanlage ist mindestens jährlich durch eine fachkundige Person zu unterweisen. Die Unterweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Wasser

- 11) Die Auflagen aus dem Beurteilungsberichts nach VAWs, erstellt vom TÜV Nord, sind Bestandteil der Genehmigung.
- 12) Die beiden neuen Tanks (Lagertank 5 und 6) sind in die regelmäßige Sachverständigen-Überwachung mit einzubeziehen. Die Überwachung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.

Hinweis: Sollte die Heilquellenschutzverordnung Bad Pyrmont in Kraft treten, ist die Überwachung alle 2 ½ Jahre durchzuführen.

- 13) Die Überwachungsgrenzwerte für die Einleitung des Destillats in eine kommunale Kläranlage behalten ihre Gültigkeit.

C) Auflagen des Kreises Lippe

Baurecht

- 1) Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen sind dem Kreis Lippe, 630 Fachdienst Bauen, Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
- 2) Spätestens bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise einzureichen:

Nachweis zur Standsicherheit, ggf. auch zum statisch konstruktiven Brandschutz

Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.



3) Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen:

- Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters
- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung:
für die Standsicherheit, ggf. auch für den statisch-konstruktiven Brandschutz
- Nennung des beauftragten Unternehmers

oder

- Nennung der Fachkräfte mit der erforderlichen Sachkunde

Hinweis: Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe dürfen nur ausgeführt werden, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der erforderlichen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Diese Personen sind zu benennen. Dabei ist das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten.

4) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde (siehe Absenderangabe) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (§81, Abs.1 und §82, Abs. 4 BauO NRW)
- für den Standsicherheitsnachweis

5) Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten. Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist das Bauaufsichtsamt des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

6) Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Brandschutz

7) Das gültige und schon im Jahr 2013 genehmigte Brandschutzkonzept (Aktenzeichen 52.0008/13/0810A2) des Dipl. – Ing. Manfred Himpel vom 19.05.2013 ist auch verbindlicher Bestandteil dieses Bauantrages, da zu dieser nun vorliegenden beantragten Änderung kein erneutes bzw. geändertes Brandschutzkonzept vorgelegt wurde. Die in dem seinerzeit geprüften und genehmigten vorgenannten Brandschutzkonzept angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist auch für diese Änderung zu folgen.



- 8) Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist zu bestellen bzw. zu benennen (VV BauO NRW 54.217: „Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.“
- 9) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des v. g. Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden bzw. dessen Grundzüge durch die nun beantragte Änderung nicht beeinträchtigt wurden.
- 10) Die ggf. vorhandenen Feuerwehrpläne sind entsprechend zu ändern und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, die Brandschutzordnung ggf. anzupassen, mit der Feuerwehr nach Fertigstellung der Änderung ein Ortstermin zu vereinbaren.
- 11) Die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen, sind gemäß der PrüfVO-NRW bzw. gemäß Zulassung / Prüfzeugnis / DIN-Vorschriften / Richtlinien / Herstellervorschriften durch einen Prüfsachverständigen bzw. entsprechend befähigte Personen in regelmäßigen Abständen prüfen und warten zu lassen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 20.02.2017 hat die W. Wienkemeier GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Abfallanlage durch Erweiterung der Verdampferanlage durch einen Dünnschichtverdampfer und durch Erweiterung der Tankanlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.10.1.1, Nr. 8.11.1.1, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die betroffene Anlage ist unter die Nr. 8.10.1.1, somit unter die Buchstaben G und E zu subsumieren. Dadurch fällt die Anlage unter die Richtlinie 2010/75EU. Der Bescheid wird nach Erteilung im Internet veröffentlicht.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.10.1.1 und Nr. 8.11.1.1 bzw. 8.12.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2



BlmSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Die Erweiterung der Verdampferanlage beinhaltet eine Ausweitung der Behandlungsmenge von maximal 9,9 t pro Tag und somit unterhalb der Mengenschwelle von 10 t pro Tag, die Erweiterung des Lagertanks ist mit 40 m³ (entspricht hier 40 Tonnen da wässriger Abfall gelagert wird) unterhalb der Mengenschwelle von 50 Tonnen ab der eine verpflichtende Beteiligung der Öffentlichkeit vorliegt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Lippe als Bauordnungsamt,
- der Stadtverwaltung Blomberg
- zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der VAWs, der WassGefAnIV und der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes und des Abfallstoffstromes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Blomberg Nr. 08/02. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Sonderfläche Entsorgungsanlage, Abfallverwertung ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen. Für die Überschreitung der Baugrenze in nördliche Richtung hat die Gemeinde das Einvernehmen erteilt, der Kreis Lippe hat der Befreiung zugestimmt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und der VAWs NRW geprüft. Die Erweiterung der Tankanlage verursacht neben dem Geländeverbrauch bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine Immissionen, die Tanks werden auf einer zugelassenen Fläche aufgestellt, die Dichtigkeit regelmäßig überprüft. Die Dünnschichtverdampferanlage stellt eine Ergänzung der bestehenden Verdampferanlage dar. Ziel ist die Weiterbehandlung des Konzentrates aus der Verdampferanlage oder die Behandlung von Abfällen, welche in der bisher vorhandenen Anlage



nicht ausreichend behandelt werden können um eine stärkere Aufkonzentrierung des Abfalls zu erreichen. Die Abluft wird über Aktivkohlefilter geführt um Immissionen aus diesem Bereich zu erfassen.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 50.000.- € zugrunde gelegt.

Nach § 1 Abs. 1 der AVwGebO NRW (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 262), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 2011)) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die erteilte Genehmigung auf 650.- € festgesetzt.

Der von Ihnen zu erstattende Gesamtbetrag in Höhe von

650,00 €

(in Worten: Sechshundertfünzig Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW entsprechend der anliegenden Rechnung innerhalb der darin genannten Frist zu überweisen.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Im Auftrag

(MN)



VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid vom März 2014, Aktenzeichen 52.0006/14/0810.1.2 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Outputkatalog der Konditionierungsanlage Betreiber: Firma Wienkemeier GmbH Klus 6a, 32825 Blomberg		
Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern (hier nur bentonitgebundene Festphase aus der Behandlung des Sedimentes aus der mobilen Schlamm/Wasser/Öltrennanlage)	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern (hier nur abgetrennte Flüssigphase aus der Behandlung des Sedimentes aus der mobilen Schlamm/Wasser/Öltrennanlage mit Bentonit)	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen (hier nur abgetrennte Flüssigphase aus der Behandlung des Sedimentes aus der mobilen Schlamm/Wasser/Öltrennanlage mit Bentonit)	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

**Outputkatalog der Konditionierungsanlage****Betreiber: Firma Wienkemeier GmbH
Klus 6a, 32825 Blomberg**

Abfallschlüsselnummern gemäß AVV:	Bezeichnung	Herkunft
19 12 11	Sonstige Materialmischungen aus der mechanischen Aufbereitung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

Der Outputkatalog für die Konditionierung aus der Behandlung der AVV 190207 wird um die AVV 191211 ergänzt.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der im Arbeitsschutz-gesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246) beschriebenen Maßnahmen auszuführen. Hierbei wird insbesondere auf den § 4 (Allgemeine Grundsätze), den § 5 (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) sowie den § 6 (Dokumentation) verwiesen. Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind auch Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, Verordnungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung) und Unfallverhütungsvorschriften.
- 2) In allen Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung – GefStoffV- in Form von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in unzulässiger Menge oder Konzentration auftreten bzw. entstehen können, ist durch Lüftungsmaßnahmen und/oder Einbau geeigneter Absaug-einrichtungen (z.B. Objektabsaugungen) sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden. Auf die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.



E) Baurechtliche Hinweise

- 1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Absatz 1 BauO NRW).
- 2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von Ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Absatz 3 BauO NRW).
- 3) Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.
- 4) Nach § 14 Absatz 2 und 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 30.5.1990 ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte bauliche Anlage einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32754 Detmold zu stellen.



VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nummer	Inhalt	Seiten
1	Inhaltsverzeichnis, Einleitung, Beschreibung	16
2	Funktionsbeschreibung der Dünnschichtverdampferanlage, R & I-Plan	10
3	Risikobeurteilung der Dünnschichtverdampferanlage	14
4	Angaben zu den Betriebs- und Hilfsstoffen, Sicherheitsdatenblätter	27
5	Inputkatalog	6
6	Angaben zu den Eingangs- und Ausgangskontrollen	3
7	Pläne und Zeichnungen	8
8	Formulare	83
9	Angaben zu ATnk	3
10	Zertifikat	10



Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), wesentlich geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2001 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1914)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1631)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVOtU	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW. S. 392/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2000 (GV. NRW. S. 364 / SGV. NRW. 282)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428)
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 3141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000, Stand 22.07.2003 (GV. NRW. S. 434 / SGV NRW. 232)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezem-



Kurzbezeichnung	
	ber 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
GSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1992 (BGBl. I S. 1793), Stand 23.03.2002 (BGBl. I S. 1167)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung – vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109, ber. S. 2625)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NRW. S. 676/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434)
WHG	Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), Stand 19.08.2002 (BGBl. I S. 3246)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrW- / AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3341)
AltöIV	Bekanntmachung der Neufassung der Altölverordnung (AltöIV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)



Kurzbezeichnung	
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)

Abschrift